S 11 SO 1470/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 1470/24 ER
Datum	15.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1639/24 ER-B
Datum	29.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Mai 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Mai 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Antrag des Antragstellers auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

I.
Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts (SG) Stuttgart vom 15.05.2024 hat keinen Erfolg. Mit diesem Beschluss hat das SG den Antrag des Antragstellers auf die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach Â§ 23 Abs. 1 ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r die Dauer von sechsÂ Monaten abgelehnt.

Der 1961 geborene Antragsteller ist polnischer StaatsbÃ¼rger und hÃ¤lt sich spÃ¤testens seit Mitte September 2023 in S1 auf. Jedenfalls entsandte ihn das in Polen ansÃ¤ssige Pflegeunternehmen â□□P1 KGâ□□ zum 14.09.2023 nach S1, um hier in einem Seniorenhaushalt Betreuungsdienstleistungen zu erbringen. Am 29.09.2023 erhielt der Antragsteller 200,00 Euro von seiner Arbeitgeberin. Nach Ã¼bermÃ¤Ã□igen Alkoholkonsum endete die BeschÃ¤ftigung in diesem Seniorenhaushalt jedoch bereits zum 09.10.2023.

Auf seinen Antrag vom 11.10.2023 hin gewÃ¤hrte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Bescheid vom 04.03.2024 Ã□berbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 SGB XII fÃ¼r den Zeitraum vom 11.10.2023 bis 15.03.2024. Mit einem weiteren Bescheid vom 05.04.2024 wurden diese Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 16.03.2024 bis 22.03.2024 verlÃ¤ngert.

Zudem bot die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15.03.2024 die darlehensweise Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r eine begleitete RÃ¼ckreise ins Heimatland an. Die Antragsgegnerin teilte zudem mit, diese RÃ¼ckreise zu organisieren (vgl. Email vom 15.03.2024).

Am 21.04.2024 ist vorliegender Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG Stuttgart gestellt und die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Umfang des Â§ 23 Abs. 1 SGB XII fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten begehrt worden.

II.
Die am 28.05.2024 beim SG gegen den dem Antragstellervertreter am 16.05.2024 gegen elektronisches Empfangsbekenntnis zugestellten Beschluss eingegangene Beschwerde ist gemÃ¤Ã□ Â§Â 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und nach Â§ 173 SGG insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden.
Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragsstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Ein Anordnungsgrund ist dann gegeben, wenn der Erlass der einstweiligen Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Dies ist der Fall, wenn es dem Antragssteller nach einer InteressenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der UmstÃ¤nde des Einzelfalls nicht zumutbar ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Keller in Mayer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 86b Rn. 28). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die

EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei begegnet es grundsÃ¤tzlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn sich die Gerichte bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer summarischen PrÃ¼fung an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren (Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 02.05.2005 -1Â BvR 569/05 -, BVerfGK 5, 237, 242). Allerdings sind die an die Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs und Anordnungsgrundes zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen â insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz â wiegen (vgl. BVerfG NJW 1997, 479; NJW 2003, 1236; NVwZ 2005, 927). Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind daher in Ansehung des sich aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergebenden Gebots der Sicherstellung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz sowie des grundrechtlich geschÃ¼tzten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) u.U. nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen; ist im Eilverfahren eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage nicht mÃ¶glich, so ist bei besonders folgenschweren BeeintrÃ¤chtigungen eine GÃ¼ter- und FolgenabwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung der grundrechtlichen Belange des Antragstellers vorzunehmen (BVerfG Beschluss vom 14.03.2019 â 1Â BvR 169/19 â jurisÂ Rn. 15; LSG Baden-WÃ¼rttemberg Beschluss vom 13.10.2005 âÂ LÂ 7Â SOÂ 3804/05 ER-B â und vom 06.09.2007 â L 7 AS 4008/07 ER-B â jeweils unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG).

Gemessen an diesen GrundsÃ¤tzen bleibt die Beschwerde des Antragstellers ohne Erfolg. Das SG hat den Antrag auf GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen zu Recht abgelehnt.

Hierbei hat das SG zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder dargelegt (Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ XII) und zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass unabhÃ¤ngig davon, ob der Antragsteller Ã¼berhaupt dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII ist, eine LeistungsgewÃ¤hrung aufgrund des Leistungsausschlusses nach Â§ 23 Abs. 3 SGB XII scheitert. Denn â wie das SG zutreffend dargelegt hat â der Antragsteller ist nicht erwerbstÃ¤tig, hÃ¤lt sich unstreitig seit Mitte September 2023 in S1 auf und ist nach eigenen Angaben zum Zwecke der Arbeitssuche eingereist. Das Aufenthaltsrecht kann sich daher allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergeben, was allein schon wegen des Gesundheitszustandes des Antragstellers jedoch fraglich erscheint. Ein anderweitiges Aufenthaltsrecht des Antragstellers ist nicht ersichtlich. Auch die RÃ¼ckausnahme des Â§ 23 Abs. 3 SatzÂ 7 SGB XII liegt nicht vor, da der Antragsteller keinen durchgreifenden tatsÃ¤chlichen fÃ¼nfjÃ¤hrigen Aufenthalt in Deutschland glaubhaft gemacht hat. Den AusfÃ¼hrungen des SG schlieÃt sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an und sieht deshalb von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab (vgl. Â§Â 142 Abs. 2 Satz 3 SGG).

ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass auch der Senat nicht der Auffassung des

Antragstellervertreters folgt, nach der eine Verlustfeststellung nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 FreizÃ¼gigkeitsgesetz/EU nicht vorliege und damit eine Ausreisepflicht nicht bestehe, denn das Bundessozialgericht (BSG) â wie bereits vom SG zitiert â hat entschieden, dass die Auffassung, es mÃ¼sse ein Leistungsanspruch bestehen, solange der Staat das Nichtbestehen des FreizÃ¼gigkeitsrechts nicht festgestellt habe, nicht der gesetzlichen Konzeption entspreche (vgl. BSG, Urteil vom 29.03.2022 â B 4 AS 2/21 R â juris, Rn. 41). Im Ãbrigen hat auch das BVerfG im Kontext des Â§ 120 Abs. 5 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nicht beanstandet, wenn das Leistungsrecht dem Betroffenen faktisch engere Vorgaben macht als sie ihm auslÃ¤nderrechtlich vorgegeben sind. Ãhnlich wie eine unterbliebene VermÃ¶gensverwertung nicht zu einem Leistungsanspruch fÃ¼hrt, sind Leistungen nicht allein deshalb zu gewÃ¤hren, weil die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland unterbleibt (BSG a.a.O., juris Rn. 41 m.w.N.).
So darf der Gesetzgeber UnionsbÃ¼rger auch regelmÃ¤Ãig darauf verweisen, die erforderlichen Existenzsicherungsleistungen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Heimatstaat als AusprÃ¤gung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe zu realisieren (BSG a.a.O., juris Rn. 38 m.w.N.). Auch das BVerfG hat bereits von einem BeschwerdefÃ¼hrer verlangt, sich mit der MÃ¶glichkeit einer Bedarfsdeckung im Ausland auseinanderzusetzen (BVerfG [Kammer] Beschluss vom 4.10.2016 -1 BvR 2778/13 â juris Rn. 8).

Etwas anderes folgt weiter auch nicht aus den vom BevollmÃ¤chtigten des Antragstellers in der BeschwerdebegrÃ¼ndung zitierten Urteilen des BVerfG. ZunÃ¤chst kann der Senat in diesem Zusammenhang auch keine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs, wie vom Antragstellervertreter vorgetragen, erkennen, weil das SG die von ihm zitierten Entscheidungen des BVerfG vom 18.07.2012, vom 05.11.2019 und vom 19.10.2022 nicht berÃ¼cksichtigt habe. Dies ist schlichtweg falsch, denn das SG hat diese Entscheidungen sehr wohl in der angefochtenen Entscheidung genannt (vgl. Seite 2 und 6 des Beschlusses vom 15.05.2024).

DarÃ¼ber hinaus fÃ¼hren diese genannten Entscheidungen des BVerfG entgegen der Ansicht des Antragstellervertreters zu keinem anderen Ergebnis.

Das Urteil vom 18.07.2012 (- 1 BvL 10/10 -, â 1 Bvl 2/11 -, juris) zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und insbesondere der dortigen Formulierung, dass Existenzminimum mÃ¼sse in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein, betraf eine andere Fallgestaltung. Denn die dortigen AusfÃ¼hrungen betrafen zum einen nur die Frage der hÃ¶henmÃ¤Ãigen Bemessung des Bedarfs, nicht aber die davon zu trennende Frage der Zumutbarkeit anderer Bedarfsdeckung und Bedarfsvermeidung. Zum anderen betrafen sie nur den von Â§ 1 Abs. 1 AsylbLG erfassten Personenkreis, bei dem der Gesetzgeber typisierend davon ausgeht, dass diesem eine RÃ¼ckreise in das Heimatland gegenwÃ¤rtig nicht mÃ¶glich oder zumutbar ist. Dies ist bei UnionsbÃ¼rgern grundsÃ¤tzlich, vorbehaltlich individueller UmstÃ¤nde im Einzelfall, anders (siehe hierzu insgesamt mit weiteren Fundstellen BSG a.a.O., juris Rn. 39).

Auch aus der Formulierung des BVerfG, die MenschenwÃ¼rde dÃ¼rfe nicht migrationspolitisch relativiert werden folgt nichts Anderes (BSG a.a.O., juris Rn. 40).

Abgesehen davon, dass die â eine AbwÃ¤gung schlechthin nicht zugÃ¤ngliche â Garantie der MenschenwÃ¼rde (Art. 1 Abs. 1 GG) nicht identisch ist mit dem auf Ausgestaltung durch den Gesetzgeber angewiesenen Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs.Â 1 GG), ist diese Formulierung in thematischen â auf den Anwendungsbereich des AsylbLG bezogenen â Kontext zu sehen. Sie bezog sich auf eine Absenkung des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum fÃ¼r einen Personenkreis, dem (wie ausgefÃ¼hrt) eine RÃ¼ckkehr in das Herkunftsland prima facie nicht zumutbar ist und nicht auf den hier betroffenen Personenkreis der UnionsbÃ¼rger (BSG a.a.O., juris Rn. 40).

Auch die weitere vom BevollmÃ¤chtigten des Antragstellers zitierte Entscheidung des BVerfG vom 19.10.2022 (- 1 BvL 3/21 -) ist nicht auf den hier vorliegenden Sachverhalt eines UnionsbÃ¼rgers anwendbar, denn auch diese Entscheidung betrifft die HÃ¶he von Leistungen nach dem AsylbLG, sodass das oben Gesagte auch hier gilt.

Das ferner vom BevollmÃ¤chtigten zitierte Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 betrifft ebenfalls einen anderen Personenkreis, nÃ¤mlich die LeistungsempfÃ¤nger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Zusammenhang mit Sanktionen nach Â§ 31a SGB II, also ebenfalls einen Personenkreis, der anders als der Antragsteller, Ã¼ber einen gesicherten Aufenthalt verfÃ¼gt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht hinsichtlich des vom BevollmÃ¤chtigten weiter zitierten Kommentierung und verschiedener Literaturmeinungen zu Â§ 23 SGB XII, denn, unabhÃ¤ngig davon, ob diese die Position des Antragstellers Ã¼berhaupt stÃ¼tzen, teilt der Senat die dortigen Bedenken nicht und folgt vielmehr der Argumentation des BSG in seinem Urteil vom 29.03.2022 (-Â B 4 AS 2/21 R -). Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass dem Antragsteller bereits von der Antragsgegnerin angeboten wurde, eine Heimreise samt Begleitperson zu organisieren und diese (darlehensweise) zu finanzieren, dieser der Heimreise zunÃ¤chst zustimmte, sich nun aber weigert die Heimreise anzutreten, obwohl ihm dies zu diesem Zeitpunkt nach Ãberzeugung des Senats auch medizinisch zumutbar war (vgl. amtsÃ¤rztlich- psychiatrische Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 16.02.2024). Inwieweit der Antragsteller unter diesen UmstÃ¤nden Ã¼ber mÃ¶gliche ÃberbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 SGB XII hinaus noch schutzbedÃ¼rftig sein soll, erschlieÃt sich dem Senat nicht.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach Â§ 23 Abs. 1 SGB XII kommt damit nicht in Betracht.

Im Falle des Antragstellers kÃ¤men allenfalls ÃberbrÃ¼ckungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 SatzÂ 6 SGB XII in Betracht, solche sind jedoch hier im Eilverfahren ausdrÃ¼cklich nicht beantragt worden, zumal im Beschwerdeverfahren keine weiteren Unterlagen dahingehend vorgelegt worden sind aus denen sich ergibt, dass eine begleitete RÃ¼ckreise aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes nicht (mehr) mÃ¶glich wÃ¤re.

Auch aus diesen GrÃ¼nden ist die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

III.
Der Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird gemÃ¤Ã Â§ 73a SGG i.V.m. Â§Â 114 ZPO abgelehnt. Hinreichende Erfolgsaussichten waren bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinlegung nicht gegeben, wie sich aus dem oben Dargestellten ergibt.

IV.
Aus diesen GrÃ¼nden ist auch die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem SG zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 16.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024